

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/394

## Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (BGS 831; SG) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (BGS 831.2; SV) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2019

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	8'083'959.58
./. Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	- 3'661'269.49
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'422'690.09

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2019 beträgt Fr. 4'422'690.09.

#### 2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2019/486 vom 26. März 2019)	Fr.	4'400'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2019	Fr.	- 4'422'690.09
Restschuld der Einwohnergemeinden	Fr.	22'690.09

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Forderung zu Lasten der Einwohnergemeinden im Betrag von Fr. 22'690.09.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2019 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von Fr. 4'422'690.09 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/486 vom 26. März 2019 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 22'690.09 wird genehmigt.
- 3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2018. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Restforderung in der Jahresrechnung 2019 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### **Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA  
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BIA (2020-013)  
Oberämter (4)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen